

Gebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 3 Abs. 3, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 610), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.05.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden Gebühren erhoben, soweit nicht Pflichtaufgaben erfüllt werden, die der Feuerwehr gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) in der zur Zeit geltenden Fassung obliegen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit

- dem Ausrücken der Feuerwehr;
- dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr;
- der Überlassung von Geräten und Ausrüstungen.

(3) Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn

- die Feuerwehr aufgrund mißbräuchlicher Alarmierung ausrückt;
- es zur Durchführung des Auftrages an der Einsatzstelle nicht kommt, weil ein Anlaß für den Einsatz nicht mehr besteht oder der Auftrag widerrufen worden ist.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Gebührenberechnung wird der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten insoweit zugrunde gelegt, als er zur Erfüllung des erteilten Auftrags erforderlich ist.

(3) Der Berechnung der Gebühren für Einsätze und die Überlassung von Geräten wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

(4) Angefangene Zeiteinheiten (Tage, Stunden) werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Gebühren nach Stunden bemessen, gilt für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit folgendes:

bis zu 30 Minuten wird der halbe Stundensatz,
bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

Sind Gebühren für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

(5) Mit den Gebührensätzen für Fahrzeuge (Nr. 3.1 des Tarifs) wird der Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten und im Gebührentarif nicht gesondert aufgeführten Geräte abgolten. Werden beim Einsatz der Fahrzeuge Atemschutzgeräte und Schläuche benutzt, ist für deren Prüfen, Reinigen und Instandsetzen eine zusätzliche Gebühr (Nr. 5 des Tarifs) zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Auftraggeber und derjenige, dem die Leistung zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige halten als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Die Veranlagung zu der Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 25. November 1971 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung für
die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Je Stunde DM	Erl.)
1.	<u>Einsatz von Personal</u>		
1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes (SB)	30,--	1)
2.	<u>Einsatz von Sicherheitswachen</u>		
2.1	Gestellung einer Sicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen u.ä. Veran- staltungen einschl. Fahrzeuge und Geräte pauschal je Vorstellung	200,--	2)
3.	<u>Einsatz von Fahrzeugen und Geräten</u>		
3.1	<u>Fahrzeuge</u>		
3.1.1	Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug und Trockentanklöschfahrzeug	171,--	3)
3.1.2	Drehleiter	276,--	4)
3.1.3	Rüstwagen	181,--	5)
3.1.5	Gerätewagen-Öl	234,--	6)
3.1.5	Kranwagen	250,--	7)
3.1.6	Wechselladerfahrzeug einschl. Mulde	198,-- *	8)
3.1.7	Lkw/Kombi-Fahrzeug	56,--	9)
3.1.8	Pkw/Einsatzleitwagen	60,--	10)
3.2	<u>Einsatz oder Überlassung von Geräten – zusätzlich -</u>	<u>Gebühr für die erste Stunde/DM</u>	<u>Gebühr für jede weitere Stunde/DM</u>
3.2.1	Tragkraftspritzen	32,--	17,--
3.2.2	Elektropumpen	11,--	4,--
3.2.3	Sauger	18,--	7,--
3.2.4	Handumfüllpumpe	14,--	6,--
3.2.5	Fußpumpe	5,--	-,50
3.2.6	Ölabsauggerät	21,--	11,--
3.2.7	Auffangbehälter	27,--	12,-- *
3.2.8	Ölsperrschauch	33,--	3,--
3.2.9	Generatoren	30,--	25,--
3.2.10	Beleuchtungssatz (Stativ), Scheinwerfer und Kabeltrommel	12,--	7,-- *
			20)

3.2.11 Kettensäge	12,--	7,-- *	21)
3.2.12 Trennschleifer	8,--	5,-- *	22)
3.2.13 Schweiß-/Schneidgerät	22,--	17,-- *	23)
3.2.14 Greifzug	13,--	8,-- *	24)

	<u>Gebühr je Tag/DM</u>	
3.2.15 Leckdichtkissen incl. Preßluft	38,-- *	25)
3.2.16 Kanaldichtkissen incl. Pressluft	27,-- *	26)
3.2.17 Zusätzliche Preßluftfüllung	9,-- *	27)
3.2.18 Absperrgitter je St.	15,-- *	28)
3.2.19 Schraubstützen je St.	5,-- *	29)

4. Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

4.1 Druck-Saugschläuche	je St.	25,--	30)
4.2 Stahlrohr	je St.	7,-- *	31)
4.3 Sauerstoff inhalationsgerät Jeder weitere Tag (Neue Flaschenfüllung wird gem. Nr. 6 zusätzlich berechnet)		45,-- 7,--	32)

5. Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

	<u>Gebühr – DM –</u>	
5.1 Atemschutzgerät einschl. Preßluftfüllung	19,--	33)
5.2 Sauerstoffschutzgerät (Travox) einschl. Sauerstoffauffüllung	55,--	34)
5.3 Sauerstoff inhalationsgerät, zusätzlich wird Sauerstoff nach Flascheninhalt berechnet	8,--	35)
5.4 Saug- und Druckschlauch	12,--	36)
5.5 Instandsetzen eines Schlauches - Ersatzteile werden zusätzlich berechnet –	12,--	37)

6. Füllen von Sauerstoff- und Preßluftflaschen

6.1 Medizinischer Sauerstoff - bis 1 Liter	25,--	38)
- über 1 Liter Flascheninhalt zusätzlich je Liter	2,50	
6.2 Preßluft je Flaschenfüllung	9,--	39)

7. Prüfen und Warten von Hydranten

7.1 Bis zu 2 Hydranten	36,--	40)
------------------------	-------	-----

7.2	Bis zu 6 Hydranten	50,--	
7.3	Bis zu 10 Hydranten	70,--	
7.4	Bis zu 20 Hydranten	100,--	
7.5	Mehr als 20 Hydranten	150,--	
8.	Gebühren für das Prüfen und Warten sowie für das Überlassen von stadteigenen <u>Brandmeldern</u>		
8.1	<u>Einmalige Gebühren</u>		
8.1.1	Einrichtung eines Hauptmelders Die Gebühren werden nach Aufwand und Auf- maß berechnet		
8.1.2	Verlegung eines Hauptmelders – innerhalb eines Gebäudes – Die Gebühren werden nach Aufwand und Auf- maß berechnet		
8.1.3	Übernahme eines Hauptmelders durch einen Rechtsnachfolger	56,--	41)
8.1.4	Abnahme eines Hauptmelders einschl. einer evtl. eingerichteten Brand- nebenmelderanlage	116,--	42)
8.1.5	Wiederholungsabnahme nach technischen, vom Anschließer bzw. der Montage- firma zu vertretenden Mängeln je Abnahme	56,--	43)
8.2	Laufende Gebühren		
8.2.1	Prüfen und Warten eines Hauptmelders je Jahr	260,--	44)
8.2.2	Überlassen eines Hauptmelders einschl. der vorgeschalteten technischen Ein- richtung je Jahr	140,--	45)
	Gebühren, die von der Feuerwehr an die Bundespost zu entrichten sind, werden gesondert berechnet		
9.	Sonstiges		
	Böswillige Alarmierung		
	Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten gem. Nrn. 1 und 3 berechnet		

Gebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 28.05.1984, „Der Stadtbote“
Nr. 8/84 vom 22.06.1984